S i t z u n g s v o r l a g e	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2004-2009 SV 1157**
	Datum: **17.10.2008**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Haupt- und Personalamt

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg sowie Gebührenkalkulation der Stadt Übach-Palenberg für die öffentliche Einrichtung "Bestattungswesen" für das Jahr 2009

Beschlussempfehlung:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) wird auf Grundlage der durch die Kämmerei erstellten Gebührenbedarfsberechnung beschlossen.

Begründung:

1. Änderung der Bestattungsgebühren

   Es handelt sich bei allen Reihengrabstätten um den gleichen Aufwand für eine Bestattung. Die einzelnen Gräber unterscheiden sich lediglich in der Art der späteren Pflege, d. h. das Reihengrab wird durch die Angehörigen gepflegt, das anonyme Reihengrab und auch das Reihengrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung wird durch die Stadt Übach-Palenberg, den Friedhofsgärtner gepflegt. Deshalb ist es hier notwendig die Bestattungsgebühren bei allen drei Grabarten anzugleichen.

2. Bestattungsgebühren für Aschenverstreuung

   Da Ascheverstreuungen bisher ohne Beteiligung eines städtischen Mitarbeiters durchgeführt wurden, wurden keine Bestattungsgebühren berechnet. Dies ist allerdings aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Hierfür wird eine neue Gebühr in Höhe von 30,00 € eingerichtet.

3. Besondere Gebühren

   Zur Zeit wird unabhängig von der restlichen Ruhezeit lediglich eine Unterscheidung der Einebnungen getroffen, indem eine pauschale Gebühr einmal mit entfernen der Grabaufbauten 250,00 € pro Grabstelle und einmal ohne entfernen der Grabaufbauten 125,00 € pro Grabstelle angeboten wird. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Aufwand zur Pflege eines eingeebneten Grabes umso höher ist, je länger die restliche Ruhezeit noch läuft. Dies führte in der Vergangenheit zu Unverständnis bei Gebührenpflichtigen, die für eine sehr kurze Restlaufzeit den gleichen Betrag zahlen mussten wie diejenigen, die bereits z. B. nach einem Jahr ein Grab einebnen ließen. Die jetzt vorgeschlagene Gebührenregelung berücksichtigt in besonderem Maße den Zeitfaktor. Außerdem wird vorgeschlagen eine Unterscheidung zwischen Erdbestattungen und Urnenbestattungen vorzunehmen, da die Größe der Fläche der einzelnen Gräber unterschiedlich ist und es bei einer kleineren Fläche weniger Aufwand ist diese einzuebnen bzw. vom Friedhofsgärtner bis zum Ende der Ruhefrist zu pflegen. Der Gebührensatz soll für Erdbestattungen 10,00 € und für Urnenbestattungen 7,50 € pro Jahr der Restlaufzeit und Grabstelle betragen.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungs-beauftragten	Bürgermeister